



## Amtsgericht Wesel

### Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 28.10.2024, 11:00 Uhr,  
2. Etage, Sitzungssaal 220, Herzogenring 33, 46483 Wesel**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Lackhausen, Blatt 96,  
BV Ifd. Nr. 39**

Gemarkung Lackhausen, Flur 6, Flurstück 67, Gebäude- und Freifläche,  
Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, An der Lackfabrik 11, Größe: 7.787 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um eine landwirtschaftliche Hofstelle auf einem 7.787 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit mehreren Gebäudeteilen (Wohnhaus, Stallungen, Scheune und Maschinenhalle). Es konnte weder eine Innenbesichtigung stattfinden, noch wurde dem Sachverständigen ein Grundstückszugang gewährt. Das Objekt ist eigengenutzt. Angaben zu einer Vermietung liegen nicht vor. Das Grundstück ist nicht über eine öffentliche Zuwegung erreichbar. Für die Inanspruchnahme der Zuwegung über das benachbarte Grundstück konnte weder eine privatschriftliche noch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung festgestellt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

339.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.